

Der Amtsbiber Castor officii

Forum

Nach den Ausführungen des Amtes für Bevölkerungsschutz (ABS) in ihrer gestern veröffentlichten Stellungnahme und den Aussagen des Amtes für Umwelt (AU) im Schweizer Fernsehen muss man davon ausgehen, dass die Ämter nicht von derselben Tierart reden wie die LGU, der WWF oder Pro Natura. Denn der Europäische Biber *Castor fiber* besitzt ein ausgeprägtes Territorialverhalten. Das bedeutet, dass er seinem angestammten Revier sehr treu ist und dieses gegen andere Biber verteidigt. Er verlässt sein Revier nicht, um schnell einmal in eine Hochwasserschutzanlage einzufallen. Das machen nur diejenigen Biber, die sich erst auf der Suche nach einem eigenen Revier befinden. Führt man sich zudem vor Augen, dass der Radius von reviersuchenden Bibern rund 40 km pro Nacht beträgt, wird einem schnell klar, dass eine Ausrottungsstrategie auf der Liechtensteiner Landesfläche gar nichts bringt.

Ein Abfangen und Töten der Balzner Biber, die sich schon länger in ihrem Schlossbach-Revier wohlfühlten, war also keineswegs alternativlos, sondern konzeptlos und willkürlich. Zudem wird der rechtsstaatlich vorgegebene Rahmen für derartige Eingriffe bisher nicht eingehalten.

Aus ungesicherten Hochwasserschutzanlagen müssen Biber abgefangen und leider auch getötet werden. So lange die Anlagen nicht bibersicher sind, sieht auch die LGU keine Alternative, denn die Sicherheit von Menschen und Infrastrukturen geht vor. Dafür gibt es leider keine mildere Sofortmassnahme.

Damit die Sicherheit der Hochwasserschutzdämme und die Funktionalität der Sammleranlagen gewährleistet bleiben, müssen diese so schnell wie möglich bibersicher gemacht werden, dahingehend sind sich wohl alle einig. In die Dämme müssen Gitter eingelegt werden und auch für Auslaufbauwerke gibt es Varianten, die der Biber nicht einstauen kann. Die LGU geht davon aus, dass es mit etwas gutem Willen durchaus möglich ist, vorhandene Natur- und Landschaftswerte bei notwendigen Eingriffen zu erhalten oder wiederherzustellen.

Doch auch in bibersicheren Hochwasserschutzanlagen will das ABS keine Biber tolerieren. Warum der Abschuss von Bibern in Hochwasserschutzanlagen mit gesicherten Dämmen und bibersicheren Auslaufbauwerken ein unumgänglicher und verhältnismässiger Eingriff sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Die LGU hofft, dass zur abschliessenden Klärung dieser Frage die langjährigen Erfahrungen aus dem Bibermanagement unserer Schweizer Nachbarn eingeholt werden. Denn sie zeigen uns auf: Wo ein Wille ist, da ist zumeist auch ein Weg.

Für die allermeisten anderen Biberreviere gibt es im Konfliktfall mildere und bessere Massnahmen als die Tötung von Bibern. Nach dem Rechtsverständnis der LGU müssen die Behörden immer zu einer möglichst milden und verhältnismässigen Massnahme greifen, wenn ein Eingriff notwendig ist. Wenn beispielsweise ein Biber irgendwo staut, wo es unerwünschte Konsequenzen haben kann, kann es angemessen sein, ihm die maximale Staudammhöhe durch das Spannen einer Stromlitze vorzugeben oder einen Durchlass in seinen Damm einzubauen, damit genügend Wasser abfliessen kann. Solche Massnahmen sind nicht teuer, aber effektiv. Nur dann, wenn das Schadenspotenzial hoch ist und keine mildere Massnahme greift, dürfte über einen Abschuss nachgedacht werden.

In der Schweiz ist das Abfangen und Töten von Bibern dann möglich, wenn keine mildere Massnahme wirkt. Dass dies bei rund 3000 Bibern bisher noch nie verfügt wurde, zeigt uns, dass das Bibermanagement erfolgreich ist - auch für den Biber. Sollten wir es also bei uns ebenfalls mit dem Europäischen Biber *Castor fiber* zu tun haben, ist auch bei uns ein biberfreundliches Management möglich!

Wer sich für die Wiederansiedlung des Europäischen Bibers *Castor fiber* in der Schweiz und insbesondere

im Kanton Thurgau interessiert, dem sei der kürzlich erschienene Band 68 der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft «Die Rückkehr des Bibers in den Thurgau» empfohlen. Er kann für 30 Franken beim Naturmuseum Thurgau naturmuseum@tg.ch bezogen werden.

Eine Stellungnahme der LGU